

BGer 5A 372/2019 vom 10. Mai 2019

Bundesgericht, 2019-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_372_2019

FR: TF 5A 372/2019 du 10 mai 2019

IT: TF 5A 372/2019 del 10 maggio 2019

Regeste

Erwachsenenschutzrecht | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

In Zivilsachen können Parteien vor Bundesgericht nur von Anwälten vertreten werden, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000 (BGFA, SR 935.61) hierzu berechtigt sind (Art. 40 Abs. 1 BGG). Die Gemeinde bzw. deren Leiterin des Sozialdienstes ist offensichtlich nicht zur Vertretung von A._____ befugt.

E. 2

Eine Rückweisung zur Verbesserung des Mangels (namentlich mittels eigenhändiger Unterzeichnung der Eingabe durch A._____) erübrigt sich aus mehreren Gründen: Erstens ist nicht zu sehen, inwiefern A._____ dadurch, dass die kantonalen Instanzen nicht zum Ergebnis gelangten, es sei eine erwachsenenschutzrechtliche Massnahme anzuordnen, beschwert sein könnte. Die Gemeinde U._____ weist auf S. 5 ihrer Eingabe selbst darauf hin, dass A._____ beim Gespräch mit der KESB sowohl die Wohnungsverwahrlosung als auch einen sonstigen Unterstützungsbedarf verneint hat. Insofern würde es auch ihm an der Beschwerdelegitimation fehlen (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG), zumal das Verfahren durch eine Gefährdungsmeldung und nicht auf sein eigenes Begehren hin (Art. 390 Abs. 3 ZGB) eingeleitet worden ist. Zweitens ist die Beschwerde nicht aus der Optik von A._____, sondern aus der alleinigen Perspektive der Gemeinde U._____ verfasst. Über A._____ wird wie ein Objekt geschrieben und die zahlreichen unterschweligen Anfeindungen gegen die KESB zeigen, dass der Sozialdienst der Gemeinde U._____ mit seiner Eingabe beim Bundesgericht offensichtlich eine eigene Auseinandersetzung mit der KESB des Kantons Zug austragen will. Drittens enthält die Beschwerde in erster Linie eine Sachverhaltsdarlegung aus eigener Sicht, und zwar mit rein appellatorischen Ausführungen. Dabei wird übersehen, dass die Sachverhaltsdarstellung im verwaltungsgerichtlichen Urteil für das Bundesgericht verbindlich ist (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich könnte einzig eine willkürliche oder anderweitig verfassungsverletzende Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, wofür das strenge Rügeprinzip im Sinn von Art. 106 Abs. 2 BGG gilt und bloss appellatorisch vorgetragene Ausführungen ungenügend sind (dazu BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266). Viertens werden über weite Strecken direkt die Handlungen bzw. angeblich unterlassenen Vorkehrungen der KESB und deren Entscheid kritisiert. Anfechtungsobjekt im bundesgerichtlichen Verfahren kann aber ausschliesslich das verwaltungsgerichtliche Urteil bilden (Art. 75 Abs. 1 BGG) und in der Beschwerde wäre in gedrängter Form darzulegen, inwiefern dieses Urteil Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine entsprechende Auseinandersetzung mit der Begründung des verwaltungsgerichtlichen Urteils erfordern

würde (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). Diesen Anforderungen wird die Eingabe nicht gerecht. Es wird nicht einmal der Beschwerdegrund im Sinn von Art. 95 lit. a BGG genannt; von der Sache her ginge es, wie im verwaltungsgerichtlichen Urteil zutreffend dargelegt wird, um eine allfällige Verletzung von Art. 446 Abs. 1 ZGB , und es wäre nach dem Gesagten darzulegen, inwiefern das Verwaltungsgericht gegen diese Norm verstossen haben könnte, indem es das Vorgehen und den Entscheid der KESB geschützt hat.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Eingabe der Gemeinde U._____ als offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten wären an sich der Gemeinde U._____ als Verursacherin unnötigen Aufwandes aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 3 BGG). Indes wird bei Beschwerdeführung durch Gemeinwesen in der Regel von einer Kostenaufgabe abgesehen (Art. 66 Abs. 4 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.